

b) Thronbesteigung.

§ 27.

I. Erwerb der Krone in dem Staate, welchem das landesherrliche Haus angehört, beendet für das Mitglied, welches den Thron besteigt, die engere Familienmitgliedschaft. Es wird Familienhaupt und scheidet damit aus der *Hausgewalt* dieses Hauses aus; denn niemand kann einer von ihm allein geübten (in diesem Sinne: seiner eigenen) Gewalt unterstehen.

II. A. 1. Dieselbe Wirkung hat die Besteigung eines *fremden Thrones*, d. h. Erwerb der Krone in einem anderen Staate, als dem, welchen das landesherrliche Haus angehört, dessen Mitglied diesen Thron besteigt. Der Grund ist ein vom ersten Falle abweichender. Nicht weil es seiner *eigenen* Gewalt, sondern weil es als Staatshaupt nicht *fremdstaatlicher* Gewalt zu unterstehen vermag, scheidet das Mitglied aus der *engeren* Mitgliedschaft jenes Hauses aus. Wir mußten von diesem Grunde schon oben S. 134 und S. 229 handeln. Übereinstimmend *Störk*, Agnatische Thronfolge S. 50. Vgl. auch schon *mein* „Landesherrliches Haus u. s. w.“ S. 21f.

2. a) Gleichgültig ist dabei der Rechtstitel, auf Grund dessen die fremde Krone erworben wird, ob durch Wahl, Usurpation, völkerrechtliche Einsetzung u. s. w. oder ob durch Abstammung, d. h. deswegen, weil man zugleich auch Mitglied des regierenden Hauses des anderen Staates ist, wie dies z. B. bei den Mitgliedern des Hauses Schaumburg-Lippe der Fall ist, welche zugleich im weiteren Sinne dem fürstlichen Hause Lippe angehören, also z. B. dort und hier Agnaten sind. Zwischen beiden Fällen besteht nur der Unterschied; im letzteren Falle bildet die Thronübernahme *unmittelbaren* Verlustgrund, dort *mittelbaren*, weil durch den Thronerwerb hier auch erst das landesherrliche Haus entsteht, dessen Mitgliedschaft der neue Herrscher und seine Familie erwerben. Vgl. S. 241.

b) a) Haus- oder Staatsrecht *kann* selbstverständlich verbieten, daß das Mitglied des regierenden Hauses in einem anderen Staate einen Thron besteigen *wird*. Dann könnte

das Mitglied denselben ohne Verletzung von Mitgliedschaftspflichten nur in der Weise erwerben, daß es aus der Mitgliedschaft austritt. Allein Haus- und Staatsrecht kennen in Wirklichkeit einen derartigen Rechtssatz nicht. Er widerspräche dem Vorteil des Staates und besonders dem des Hauses. Namentlich dann ist es undenkbar, daß ein Haus solches verböte, wenn durch die Abstammung vom Stifter (ersten Erwerber der Landeshoheit) desselben, weil letzterer zugleich Mitglied eines anderen regierenden Hauses war, Zugehörigkeit zu einer zweiten Herrscherfamilie erworben wird.

β) Wohl begegnet dagegen, um Personalunionen zu verhüten, der Satz, daß, wenn ein Mitglied des landesfürstlichen Hauses (grundsätzlich gleichgültig: ob weibliches oder männliches) einen fremden Thron bestiegen hat, es dann unfähig zur Regierungsinnehabung im anderen Staate wird.

aa) Das *meiningerische* Verfassungsgesetz vom 9. März 1896 Art. 3 und die koburg-gothaische Haus- und Staatsgesetzgebung (Hausgesetz Art. 18; Staatsgrundgesetz § 19) schreiben dies für jedes Hausmitglied vor, auch das agnatische — in Koburg-Gotha sind nur Agnaten sukzessionsfähig —, allerdings nur für den Fall des Erwerbes eines *aufserdeutschen* Thrones („Die Staatsregierung . . . kann nicht auf den Inhaber eines außerdeutschen Thrones . . . übergehen“).

Im einzelnen bestehen zwischen dem Rechte beider Staaten noch folgende Unterschiede. Das koburg-gothaische Recht kennt zunächst eine Ausnahme, die auch schon Verwirklichung fand. § 9 des Verfassungs-, Art. 7 des Hausgesetzes läßt einen sukzessionsfähigen Nachkommen des Prinzgemahl Albert auch dann zu, wenn derselbe englischer König geworden ist; allerdings nur unter der Voraussetzung, daß außer dem regierenden König von England oder aus diesem und dem englischen Thronfolger ein in Koburg und Gotha sukzessionsfähiger Nachkomme aus der Speziallinie des Prinzen Albert zur Zeit des Erbfalles nicht mehr vorhanden ist. Jedoch hat der König von England dann die Regierung in Koburg und Gotha durch einen Statthalter solange führen zu lassen, bis sie von einem volljährigen sukzessionsfähigen Prinzen aus der Speziallinie des Prinzen Albert übernommen zu werden ver-

mag. Die andere Abweichung ist diese: Das meiningensche Gesetz bemerkt lediglich: „Die Staatsregierung kann nicht auf den Inhaber eines außerdeutschen Thrones *übergehen*.“ Hieraus folgt nicht allein: wenn der Inhaber des letzteren nach Anfall der Regierung in Meiningen *sofort* auf seine außerdeutsche Herrscherstellung verzichtet, vermag er die Regierung im Herzogtum Meiningen anzutreten, sondern auch: dem schon regierenden Herzog von Meiningen ist die gleichzeitige Übernahme eines fremden Thrones nicht versagt. Das koburggothaische Recht (Staatsgesetz § 19, Hausgesetz Art. 18) dagegen verfügt nicht bloß: „Die Staatsregierung kann, angenommen in dem § 9 (bezw. Art. 7) vorgesehenen Falle (des Überganges an den König von England), auf den Inhaber eines außerdeutschen Thrones nicht gelangen,“ sondern auch: „Wenn ein Herzog einen außerdeutschen Thron besteigt, so wird dafür angenommen, daß er darauf Verzicht geleistet habe, über die Herzogtümer zu regieren.“ Wohl ist „Herzog zu Sachsen“ der Titel jedes Prinzen des Hauses im Gegensatz zum Familienhaupte, dessen Titel „Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha“ lautet (Hausges. Art. 2), und wohl heißt es in der angezogenen Bestimmung „*ein* Herzog“, aber in dem ganzen Haus- und Staatsgrundgesetz werden die Prinzen nicht mit ihrem Titel, sondern mit ihrem Mitgliedschaftsnamen („Prinz Albert“, „zunächst berechtigter Prinz“) bezeichnet. Demgemäß bedeutet „*ein* Herzog“ ein regierender Herzog; klarer wäre also „*der* Herzog“ oder „*ein* regierender Herzog“. Mit dem *Antritt* der Regierung in dem anderen Staate wird somit von selbst die Herrscherstellung in Koburg-Gotha verloren¹⁾. Es liegt demgemäß eine Absetzung durch Gesetz, eine gesetzliche Beendigung der Throninhaberschaft daselbst vor. Der Gesetzgeber ist nur so höflich, daß er sagt: es soll der von selbst eintretende Verlust so angesehen werden, als sei er die Folge einer Abdankung. Nicht will gesagt sein: wenn der Herzog erkläre, er behalte trotz Annahme des frem-

¹⁾ Dasselbe gilt nach *Oldenburger* Verfassung Art. 15. Personalunion mit einem anderen deutschen Staat ist nur mit Zustimmung des Landtags in Form eines verfassungsändernden Gesetzes zulässig.

den Thrones auch die Regierung bei, so sei eine Personalunion nicht ausgeschlossen. Eine solche Auslegung verbietet der Zusammenhang mit Abs. 1, wonach „die Staatsregierung an den Inhaber eines außerdeutschen Thrones nicht gelangen kann.“

ββ) Das *bayerische* Verfassungs- und das badische Hausrecht bestimmen das gleiche nur für das kognatische Hausmitglied, also nur für den Fall des Überganges der Herrschaft auf die Kognaten. „Sollte, bestimmt bayer. Verfassung Tit. II § 6, die bayerische Krone nach *Erlöschung* des *Mannesstammes* an den Regenten (zu ergänzen: oder die Regentin) einer größeren *deutschen oder außerdeutschen* Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte (Haus- oder Staatsrecht hindert ihn) oder würde, so soll dieselbe an den zweitgeborenen Prinzen dieses Hauses übergehen und in dessen Linie dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben verzeichnet ist“ (agnatisch-lineale Primogeniturordnung). Und das *badische* Haus- und Familienstatut vom 4. Oktober 1817 verordnet: „Wenn der *Mannesstamm* Unseres Großherzoglichen Hauses . . . *erlöscht*, so geht die Erbfolge auf die *männlichen* . . . Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hause also über, daß . . . niemals diese Landesnachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen anderen Staat besitzt (noch reine Patrimonialstaatsausdrucksweise!), indem entweder ein solcher weiblicher Deszendent, wenn ihn die Erbfolge trifft (d. h. er Großherzog wird), der Regierung seines eigenen Stammlandes feierlich *entsagen* muß oder aber die Nachfolge in dem Großherzogtum Baden an den nächsten nichtregierenden Herrn übergeht.“

γ) Ferner begegnen noch folgende Fälle von *Verlust* der *Sukzessionsfähigkeit infolge Vorliegens mehrfacher Hausmitgliedschaft*.

αα) Es kommt vor, daß von der Übernahme der Herrschaft ausgeschlossen wird nicht bloß, wer einen fremden Thron bestiegen *hat*, sondern auch, wer einen fremden Thron *voraussichtlich bald besteigen wird*, d. h. kraft Abstammung der nächste Anwärter am Throne ist. Das koburg-gothaische

Staats- und Hausrecht (Verfassung § 9; Hausgesetz Art. 7) schließt von der Nachfolge grundsätzlich nicht bloß den regierenden König von England, sondern auch den „voraussichtlichen Thronfolger“ daselbst aus. Erst wenn zur Zeit der Thronerledigung im Herzogtum außer dem englischen Thronfolger kein sukzessionsfähiger Nachkomme aus der Speziallinie des Prinzgemahls vorhanden ist, darf der englische Thronfolger die Regierung der Herzogtümer antreten, um sie aber durch einen Statthalter solange führen zu lassen, bis sie von einem volljährigen sukzessionsfähigen Prinzen aus der Speziallinie des Prinzgemahls übernommen zu werden vermag. Gemäß Verfassungsgesetz vom 15. Juli 1899 ist, wie wir wissen (siehe oben § 3), zur Zeit die Rechtslage die, daß, falls der gegenwärtige Herzog (aus der Linie Albany) ohne sukzessionsfähige Nachkommen versterben oder sein Mannesstamm einmal erlöschen sollte, Prinz Artur, Sohn des Herzogs von Connaught, und dessen Mannesstamm zur Regierung berufen ist. Erst wenn auch Prinz Artur ohne sukzessionsfähige Nachkommen versterben oder dessen Mannesstamm erlöschen würde, geht die Nachfolge auf den König Eduard von England bzw. dessen Mannesstamm über. — Ähnlicherweise bestimmt das *badische* Haus- und Familienstatut von 1817 für die *kognatische* Regierungsnachfolge: die Landesregierung kann nicht an einen solchen Kognaten fallen, der zur Regierung eines anderen Staates „unmittelbar berufen ist“, er müßte denn bei Anfall des badischen Thrones auf das Anwartschaftsrecht im anderen Staate *feierlich* verzichten.

ββ) Das *meiningensche* Recht, welches auch Thronfolge von Weibern kennt, schließt ein *weibliches* Familienmitglied, die agnatische Kognatin, welche bei Übergang des Thrones auf den Weibesstamm Herrscherin würde, resolutiv bedingt dann schon vom Antritt der Regierung aus, wenn sie nur die Gemahlin des Inhabers eines fremden Thrones ist. „Die Staatsregierung, schreibt Art. 3 des meiningenschen Verfassungsgesetzes vom 9. März 1896 vor, kann nicht auf die Gemahlin des Inhabers eines außerdeutschen Thrones übergehen.“ Möglich ist es also nur, wenn ihr Gemahl in seinem Lande abdankt. Das *badische* Haus- und Staatsrecht

würde wohl die gleiche Bestimmung aufweisen, wenn es nicht Kognatinnen von der Thronfolge überhaupt ausschlosse. Lediglich männliche Nachkommen von Prinzessinnen sind thronfolgeberechtigt, nicht Prinzessinnen. Die agnate Kognatin, d. h. die in der männlichen Linie vom ersten Erwerber der Landeshoheit Abstammende vermittelt durch ihre Person den Übergang der Krone auf die weibliche Linie, ist aber selbst von der Krone ausgeschlossen. Die bayerische Verfassungs-urkunde (Tit. II § 6 Abs. 2) begnügt sich im Falle des Übergangs der Regierung auf eine Kognatin mit der Vorschrift: „Kömmt die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen (d. h. *aufserdeutschen*) größeren Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vizekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgeborenen Prinzen über.“

c) In den besprochenen Fällen tritt Verlust des Thrones, bezw. der Thronanwartschaft kraft Gesetzes, also auch wider Willen ein. Möglich ist selbstverständlich und in der Praxis nicht selten, daß da, wo solche gesetzliche Verlustgründe nicht existieren, die Besteigung eines fremden Thrones oder die Aussicht, einen solchen voraussichtlich einzunehmen, das Familienglied veranlaßt, *freiwillig* auf diese Mitgliedschaft oder auf das ihm zustehende Sukzessionsrecht oder wenigstens Sukzessionsanrecht zu *verzichten*. So ist z. B. Prinz Ferdinand von *Hohenzollern*, geb. 1868, aus der älteren Linie dieses Hauses ausgetreten, wegen seiner Aussicht, König von Rumänien zu werden. Nach der Verfassung für *Koburg* und *Gotha* vom 3. Mai 1852 ist kraft Gesetzes von der Thronfolge nur ausgeschlossen der jeweilige regierende König und der jeweilige voraussichtliche englische Thronfolger (auch sie jedoch nur der Regel nach; siehe oben); in Wirklichkeit hat der Prinz von Wales, der damalige voraussichtliche Thronfolger, unter dem 19. April 1863 (*Schulze*, Hausgesetze Bd. III S. 291) nicht bloß für sich, sondern auch für all seine Nachkommen den seiner Linie zukommenden Vorrang zugunsten aller seiner Brüder und deren Linien (Alfred von Edinburg, Artur von Connaught, Leopold von Albany) aufgegeben, so daß in der

revidierten Thronfolgeordnung vom 15. Juli 1899 auch staatsrechtlich bestimmt wurde, daß erst nach Aussterben des Mannesstammes der übrigen Linien der auf König Eduard zurückgehende älteste Zweig des Prinz Albertschen Stammes in den Herzogtümern zur Regierung gelange.

B. 1. Daß mit der Besteigung eines fremden Thrones eine Familienmitgliedschaft ihr *Ende erreicht*, dies aber lediglich die *Familienzugehörigkeit engeren Sinnes* ist, geben einige Hausgesetze ausdrücklich kund, zum Teil so, daß sie es unmittelbar andeuten, zum Teil in der Weise, daß sie diesbezügliche Wirkungen konstatieren.

a) Das *hannoversche* Hausgesetz vom 19. November 1836 bestimmt: Mitglieder des Königlichen Hauses sind „alle im Königreiche successionsfähigen, *nicht regierenden* Prinzen und Prinzessinnen der Königlich-Hannover'schen Linie“; das heißt: Prinzen der genannten Linie, welche anderwärts regieren, sind nicht Mitglieder des königlichen Hauses; doch sind sie Mitglieder der königlichen Linie, also noch Mitglieder des Hauses im weiteren Sinne und „Mitglieder des Gesamthauses“ [Braunschweig-Lüneburg] (Kap. I § 3 c). Vgl. S. 239.

b) a) Der Beschluß der drei regierenden Herren zu *Reuß* vom 10. November 1844 unterwirft der Verpflichtung, landesherrlichen Heiratskonsens einzuholen, nicht die „als Landesfürsten souveränen Mitglieder des Gesamthauses“. Dazu zählen nicht bloß die in *Reuß* regierenden Fürsten, sondern auch regierende Herren anderer Staaten aus dem genannten Gesamthause. Gedacht ist nach dem Zusammenhange jenes Beschlusses — er ist „kraft“ Souveränitätsrechtes erlassen (siehe oben § 8) — die Heiratskonsenserteilung als Ansatz zu einer landesfürstlichen Familienaufsicht. Die Befreiung regierender Fürsten hiervon stellt also Fehlen des engeren Mitgliedschaftsverhältnisses dar.

β) aa) Das *koburg-gothaische* Hausgesetz bemerkt unmittelbar in Art. 85: „Von den Bestimmungen in Art. 82 und 83 (Unterordnung unter Hoheit, Gerichtsbarkeit und Befugnis des regierenden Herzogs, alle für Erhaltung der Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Hauses angemessenen Maßregeln zu treffen) sind ausgenommen diejenigen Mitglieder, welche einen aus-

wärtigen (Gegensatz [Art. 18]: außerdeutschen; also sowohl deutschen wie außerdeutschen auswärtigen) Thron eingenommen haben“. Das Hausgesetz nennt sie noch Mitglieder, nimmt sie aber von dem aus, was von ihm selbst in der Abschnittüberschrift „*Aufsicht des Herzogs über die Mitglieder des herzoglichen Hauses im Allgemeinen*“ genannt wird; damit erkennt es an, daß sie nicht mehr Hausmitglieder engeren Sinnes sind.

ββ) Freilich befreit sie das angezogene Hausgesetz nur von der landesherrlichen Familienaufsicht im allgemeinen, nicht von allen diesen Aufsichtsmaßregeln. Wohl geschieht es von ihm noch bezüglich der Vorschriften über Erziehungsaufsicht und Auslandsreisenerlaubnis (Art 89—90), indem Art. 91 bestimmt: „Die Bestimmungen in Art. 89 und 90 sind nicht anwendbar auf die in Art. 85 von den Bestimmungen in Art. 82 und 83 ausgenommenen Mitglieder“; aber den Vorschriften über Heiraterlaubniseinholung, Volljährigkeitserteilung, Vormunds-Bestätigung oder Ernennung durch das Familienhaupt bleiben auch die einen fremden Thron bestiegenden Familienmitglieder unterworfen. Insoweit sind die Bestimmungen des Hausgesetzes für jene Hausmitglieder aber *nicht rechtsverbindlich*; denn die landesfürstliche Familiengewalt bildet ein Annex der Staatsgewalt, von Unterordnung unter fremde Staatsgewalt ist der Souverän eines Landes aber kraft Völkerrechts befreit und Völkerrecht geht Staats- und auf staatliche Gewalt bezüglichem Hausrechte vor. Ein Hausgesetz vermag künftige Hausmitglieder als solche, aber nicht als Staatshäupter zu binden. Nur wenn das konkrete Staatshaupt freiwillig auf seine völkerrechtliche Unabhängigkeit verzichtet, vermag im Einzelfalle die Unterordnung fortzubestehen. Damit ist keineswegs behauptet, der den fremden Thron Innehabende sei von der Einholung der Heiraterlaubnis des regierenden Herzogs befreit. Als eine verfassungs- und hausrechtliche (Verfassung § 6, Hausgesetz Art. 5) Bedingung der Sukzessionsfähigkeit in den Herzogtümern (siehe oben S. 91, 217, 237) bleibt dies Rechtsinstitut auch für jene Hausmitglieder bestehen. Der Unterschied ist praktisch erheblich: *ist die Einholung Mitgliedschaftspflicht, so kann Unter-*

lassen der Einholung oder Heirat trotz Konsensverweigerung zur Geltendmachung der besonderen landesfürstlichen Familienaufsicht (und der Ordnungsgewalt des Hauses als Ganzen) führen; kommt sie dagegen lediglich als Voraussetzung der Thronfolgefähigkeit in Betracht, so vermag solche Folge nicht einzutreten. — Zorn, Deutsche Literaturzeitung 1902 Sp. 1025 verneint die Fortdauer jeder Notwendigkeit, fernerhin vom Stammhause die Heiratsgenehmigung zu erbitten.

2. Aber auch aus den übrigen Hausgesetzen und mit ihnen übereinstimmenden Rechtsregeln der bereits angeführten Hausordnungen folgt mittelst Schlußfolgerung, daß es ihrem Sinne entspricht, wenn man annimmt, daß die Übernahme fremder Herrscherwürden die Hauszugehörigkeit engeren Sinnes zu einer solchen weiterer Bedeutung abmindert.

a) Als ein Bestandteil der landesfürstlichen Familienaufsicht ist allen Hausgesetzen die Vorschrift eigen, daß die Prinzen des Hauses nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Familienhauptes oder wenigstens nur nach vorgängiger Anzeige an dieses in auswärtige Dienstverhältnisse treten dürfen (vgl. z. B. Oldenb. Hausgesetz Art. 12, Koburg-Gothaisches Art. 90). Man kann über die Rechtsstellung des Herrschers im modernen Staate denken wie man will, in ein Dienstverhältnis im Sinne des positiven Rechtes tritt er nicht ein. Gemeint ist damit lediglich Dienst als Staats- oder Hofdiener, *Anstellung* im öffentlichen Dienst. Die Übernahme fremder Kronen bedarf somit keiner ausdrücklichen Genehmigung. Der Schluß geht nicht an: wenn schon zum Eintritt in fremden öffentlichen Dienst Erlaubnis erforderlich ist, um wieviel mehr dann zur Übernahme fremder Kronen. Ein solcher Schluß würde übersehen, daß zum Eintritt in auswärtige Dienststellungen Genehmigung gefordert wird, weil mit ihrer Übernahme die Unterordnung unter die Hausgewalt nicht endigt. Wenn nicht auch die Besteigung auswärtiger Throne dem Erlaubniszwange unterworfen wurde, so geschah dies eben, weil der Gesetzgeber von der Anschauung ausgeht: mit dem Erwerb fremder Herrscherstellung hört die Verantwortlichkeit des Hauses für dieses Mitglied im allgemeinen auf: von dem Momente an wird durch dessen Handlungsweise in erster Linie nur Ehre,

Ruhe, Ordnung, Wohlfahrt des anderen Hauses berührt, dessen Haupt der neue Herrscher ist. Demgemäß genügt ihm gegenüber die allgemeine Ordnungsgewalt, welche dem Hause als Ganzem auch über die Mitglieder weiteren Sinnes noch zusteht. Siehe auch § 24 III B 3.

b) Zum anderen kennt eine Reihe von Hausgesetzen als Ausfluß der landesherrlichen Hausgewalt auch die Bestimmung: „Die Glieder des regierenden Hauses dürfen ohne Genehmigung des Fürsten sich nicht in einen fremden Staat begeben“ (Sachsen § 6, Württemberg Art. 16, Bayern Tit. IV § 2, Waldeck § 5). Allein wollte man hieraus ableiten, daß auch die Übernahme eines auswärtigen Thrones der hauptsächlichsten Genehmigung bedürfe, so wäre eine solche nicht erforderlich, wenn der neue Herrscher seine Herrscherbefugnisse ausübte, ohne seinen Aufenthalt in den anderen Staat zu verlegen. Also kann die Übernahme einer fremden Krone nicht dieser Bestimmung unterstehen. M. a. W.: Die Hausgesetzgebung geht davon aus, daß, wer einen fremden Thron besteigt, aus der Hausgewalt ausscheidet. Nur solange das Mitglied derselben untersteht, bedarf es zu vorübergehendem oder dauerndem Aufenthalte im fremden Staate der Genehmigung des Familienchefs. Siehe auch § 24 III B 3.

C. 1. Bei Besteigung des Thrones im Staate des landesherrlichen Hauses tritt nur der neue Herrscher selbst aus bisheriger Hausgewalt aus, bei Übernahme einer fremden Krone erreicht nicht nur für den die Herrschaft Übernehmenden, sondern auch für dessen *Gemahlin* und *Kinder* die engere Familienmitgliedschaft, also die Unterordnung unter die landesfürstliche Hausgewalt des anderen Staates ihr Ende. Hierüber handelten wir schon oben § 13 V.

2. Auch hier weicht das *koburg-gothaische* Hausrecht ab: a) Es nimmt die Gemahlin des Inhabers des fremden Thrones soweit von der Familienaufsicht des regierenden Herzogs aus, als ihren Gemahl; b) die Nachkommen beider, welche Deszendenten des jeweils regierenden Herzogs sind, bleiben dessen Familienaufsicht und sogar Staatsgewalt, insbesondere Gerichtsbarkeit, völlig unterworfen; c) sind die Nachkommen des Inhabers des fremden Thrones, bezw. seiner Gemahlin



nicht Deszendenten des regierenden Herzogs, aber Glieder des herzoglichen Hauses im engeren Sinne, dann unterstehen sie wenigstens dem Heiratskonsens (und für die Dauer ihres Aufenthalts in den herzoglichen Landen der Staatsgewalt, insbesondere Gerichtsbarkeit) des Herzogs (Hausgesetz Art. 85, 91). Auch diese Bestimmungen sind unverbindlich, soweit und solange diese Familienglieder sich außerhalb der Herzogtümer befinden. Vgl. dazu auch § 24 a. E. und vor allem § 13 a. E. und § 21 IV 1. Demgemäß gilt analog das oben unter B 1 b Bemerkte.

D. Über die Bedeutung der Thronbesteigung als Mitgliedschaftserwerbsgrund § 24 und über ihren Einfluß auf die Staatsangehörigkeit § 13.

E. Die Wirkung der Unabhängigkeit von fremder Staats- und demgemäß auch fremder fürstlicher Hausgewalt knüpft sich an jeden Thronerwerb, auch den Erwerb des Thrones eines *nichtsoveränen* Staates. Die Unterordnung unter die Suzeränität und sonstige Obergewalt eines anderen Staates hebt die Gleichberechtigung des Unterstaates gegenüber dritten Staaten und daher auch die Unabhängigkeit ihres Herrschers gegenüber dritten Staaten nicht auf. Also scheidet auch ein nur einen Vasallenthron übernehmendes Hausmitglied aus der Familie engeren Sinnes aus. A. M. das *Reichsgericht* (Entsch. in Strafs. Bd. XXII S. 146). Dazu mein „Das landesherrliche Haus u. s. w.“ S. 22 und oben § 10 II B.

c) Ehescheidung.

§ 28.

I. A. Die fürstlichen Hausgesetze sprechen sich über die Frage des Einflusses der Ehescheidung auf den Bestand der Hausmitgliedschaft unmittelbar nicht aus, aber indem sie alle bestimmen, daß einerseits die ebenbürtigen Gemahlinnen, andererseits während ihres Witwenstandes die ebenbürtigen Witwen Mitglieder des regierenden Hauses sind (vgl. § 26), die geschiedenen Frauen dagegen insgesamt mit Stillschweigen übergehen, ist die aufgeworfene Frage dahin zu entscheiden, daß die Scheidung der Ehe nicht bloß die eheliche Gemein-